

# Diplomarbeit aus Verwaltungsrecht

Wien, Jänner 2001

## SACHVERHALT

1) Die Initiative „Eltern gegen Atomgefahren“ beabsichtigt, als Protest gegen die Inbetriebnahme des Atomkraftwerks Temelin den Grenzübergang Wulowitz zu blockieren. Der Leiter der Initiative, *Paul Protest*, möchte unterschiedliche Aktionen zur Weckung des öffentlichen Interesses setzen. Es ist geplant, die Bundesstraße so zu blockieren, dass ein motorisierter Grenzübertritt nicht möglich ist. Die Blockade wird ua durch Sitzstreiks erfolgen. Transparente und Flugblätter, die auf die Gefahren der Atomenergie hinweisen, sollen auf die missliche Lage aufmerksam machen. Eine Gruppe von Bauern will im Rahmen des Ereignisses eine Blockade mit einem Traktorenzug veranstalten. Für die anwesenden Kinder soll auf der Straße eine Luftburg aufgestellt werden. Die ganze Blockade wird am Freitag, 20. 10. 2000 um 10. Uhr beginnen und bis 21. 10. 2000, 15 Uhr dauern.

a) Was muss *Paul Protest* unternehmen, um diese Blockade rechtmäßig durchführen zu können?

b) Welche Überlegungen hat (haben) die zuständige(n) Behörde(n) anzustellen und wie hat (haben) sie darauf zu reagieren?

2) Am 20. 10 finden sich um zehn Uhr die Teilnehmer (ca 300 Personen) am Grenzübergang Wulowitz ein. Sogleich beginnen 50 Teilnehmer mit einem Sitzstreik am Grenzübergang und blockieren diesen. Andere stellen sich mit Transparenten auf oder verteilen Flugblätter an die neugierigen Bewohner des Ortes. *Paul Protest* beginnt mit einem Megafon gegen Atomstrom zu wettern. Immer mehr Autos stauen sich auf beiden Seiten des Grenzüberganges. Teilnehmer der Blockade versuchen bei verärgerten Autofahrern durch Diskussionen Verständnis für die Blockade zu wecken. Eine Polizistin der anwesenden Bundesgendarmerieeinheit, *Iris Inspektor*, beginnt die Demonstrationsteilnehmer zu filmen. Darüber ist die Lebensgefährtin von *Paul Protest*, *Elisabeth Eitel*, zutiefst entrüstet: Denn sie hat – bedingt durch die Vorbereitungen für die Demonstration – in der Früh keine Zeit gefunden, um ihr Make-up aufzutragen.

a) Auf welchen Rechtsgrundlagen könnte das Filmen beruhen? Berücksichtigen Sie auch Zuständigkeiten und Verfahren.

b) Gibt es eine Möglichkeit, gegen das Filmen der Demonstration etwas zu unternehmen? (Erörtern Sie diese Frage vor dem Hintergrund des Allgemeinen Verwaltungsrechtsschutzes)

3) *Willi Wurst*, der Wirt des Dorfgasthauses, ist ebenfalls ein eifriger Unterstützer der Initiative. Um die Verpflegung der Demonstrationsteilnehmer sicherzustellen, hat er einige Meter von der Luftburg entfernt auf der Fahrbahn einen Stand aufgestellt, an dem er zum Selbstkostenpreis heiße Würstel, Gulaschsuppe und verschiedene Getränke verkauft. Plötzlich taucht ein Behördenvertreter auf und fordert ihn auf, dies zu unterlassen und den Stand sofort zu entfernen.

JAP

JAP 2 – 2001/2002



Meine Notizen:

**Ist Willi Wurst berechtigt, diesen Stand zu betreiben?**

4) *Georg Grantig* und *Hans Haudrauf*, zwei besonders militante Atomkraftgegner, hören im Radio eine Meldung, wonach das AKW Temelin trotz Bedenken demnächst in Betrieb genommen werden soll. Nun reicht es ihnen und sie beschließen, durch Randalieren die Aufmerksamkeit der Autofahrer und Passanten zu erhöhen: *Georg Grantig* beginnt, die Scheiben des Grenzhäuschens einzuschlagen, *Hans Haudrauf* verpasst den im Stau steckenden Autos Fußstritte. Einige andere Teilnehmer schließen sich dem nun entstehenden Tumult an und beginnen ebenfalls zu randalieren.

**In welcher Weise haben die anwesenden Exekutivorgane und/oder Behördenvertreter darauf zu reagieren?**

5) Einer der Polizisten, *Ulrich Unsanft*, schnappt sich *Hans Haudrauf*. Um seinen Kollegen bei dem Handgemenge weiter behilflich sein zu können, kettet er ihn mit Handschellen an den Grenzbalken. Aufgrund der großen Teilnehmeranzahl dauert es mehr als zwei Stunden, bis es der Polizei gelingt, den Tumult zu beenden. *Hans Haudrauf* musste während dieser Zeit unbeweglich in der Kälte stehen; durch die Metallhandschellen, die ihm ziemlich eng angelegt wurden, hat er Erfrierungsercheinungen an den Fingern.

***Hans Haudrauf* bittet Sie um rechtlichen Rat. Was können Sie ihm empfehlen?**

6) *Bernd Bentley*, dessen vor kurzem gekaufter und noch nicht versicherter Oldtimer bei der Demonstration beschädigt wurde, will Schadenersatzansprüche gegen den Täter geltend machen. Da er gesehen hat, dass die Veranstaltung von einer Polizistin gefilmt wird, überlegt er, ob es eine Möglichkeit gibt, zur Feststellung der Identität des Randalierers an das Videoband heranzukommen.

**Welche Möglichkeiten sehen Sie in dieser Hinsicht?**

7) **Zusatzfrage:** *Torsten Transit*, ein deutscher Frächter, will eine Ladung Rote Grütze aus Dresden nach Österreich einführen. Wie schon seit Jahren, wählt er den Weg durch Tschechien, weil dieser wesentlich kürzer ist als der über Bayern nach Österreich. Aufgrund der Blockade verzögert sich seine Fahrt um 24 Stunden und *Torsten Transit* muss seinem Abnehmer – einer Vertragsbedingung entsprechend – eine Pönale von S 200.000,- zahlen.

*Gibt es für Torsten Transit Möglichkeiten, diesen Schaden ersetzt zu bekommen?*

## LÖSUNG

1a) Es handelt sich um eine Versammlung iSd VersG. Der Begriff der Versammlung wird vom VersG nicht definiert. Der VfGH wertet eine Zusammenkunft mehrerer Menschen (mind 3) dann als Versammlung, wenn sie in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation usw) zu bringen, so dass eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht. Eine Versammlung ist somit das Zusammenkommen von Menschen (auch auf Straßen) zum gemeinsamen Zweck der Erörterung von Meinungen oder der Kundgabe von Meinungen an andere. Bei Baustellen- oder Hausbesetzungen kommt es darauf an, ob bloß die Behinderung Dritter erfolgen soll oder ob auch eine kollektive Meinungsäußerung und geistige Auseinandersetzung erfolgt.

Nicht unter den Versammlungsbegriff fallen alle öffentlichen Theatervorstellungen, Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen, die nicht der politischen Meinungskundgabe dienen sollen. Finden Vorgänge statt, die zum Teil als Versammlung, zum Teil aber nicht als solche zu qualifizieren sind, findet der Versammlungsbegriff des VersG dennoch uneingeschränkt Anwendung. (Das Aufstellen der Luftburg ändert daher am Versammlungscharakter nichts.)

JAP

JAP 2 – 2001/2002

Die beabsichtigte Versammlung ist gemäß § 2 VersG der zuständigen Behörde<sup>1</sup> anzuzeigen. Die Anzeige muss bis spätestens 24 Stunden vor dem beabsichtigten Versammlungszeitpunkt bei der Behörde eingelangt sein. Die Anzeige hat Angaben bezüglich des Zwecks der Versammlung, des Orts und der Zeit(dauer) sowie der näheren Modalitäten zu enthalten.

 Meine Notizen:

Zu prüfen sind weiters Anzeige- bzw Bewilligungspflichten nach der StVO. § 82 StVO sieht eine Bewilligungspflicht für die Benützung von Straßen zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs vor. Dieser Bestimmung geht jedoch § 86 StVO als *lex specialis* für Umzüge vor: Demnach müssen Versammlungen nicht von der Behörde genehmigt, sondern lediglich vom Veranstalter angezeigt werden. *Paul Protest* hat die Versammlung daher 3 Tage vor dem beabsichtigten Zeitpunkt bei der zuständigen Straßenpolizeibehörde (ebenfalls die BH Freistadt) anzuzeigen.

b) Gemäß § 6 VersG sind Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde zu untersagen. Die Behörde hat also abzuwägen, ob die mit der Versammlung für Unbeteiligte verbundenen Beeinträchtigungen<sup>2</sup> im Interesse der Versammlungsfreiheit von der Öffentlichkeit hinzunehmen sind oder nicht.<sup>3</sup> Sie hat aufgrund konkret festgestellter, objektiv erfassbarer Umstände zu prognostizieren, ob und weshalb bei Abhaltung der Versammlung etwa die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet werden würde.

Auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zählt zu den Schutzgütern des § 6 VersG. Eine zu befürchtende unvermeidbare, weiträumige, lange währende, extreme Störung des Straßenverkehrs müsste zu einer Untersagung der Versammlung führen. Dies trifft auf den vorliegenden Fall jedoch nicht zu: Wullowitz ist nicht der einzige Grenzübergang zwischen Österreich und der Tschechischen Republik, es handelt sich bei der blockierten Straße nicht um eine Autobahn, sondern bloß um eine Bundesstraße, die Abhaltung der Demonstration neben der Straße hätte keine entsprechende Breitenwirkung, außer Verkehrsstaus sind keine Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten.

JAP

JAP 2 – 2001/2002

§ 86 StVO bietet keine Möglichkeit, Versammlungen unter freiem Himmel zu untersagen; die Anzeige bildet nämlich keine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Straßenbenützung.<sup>4</sup> Die Anzeige hat lediglich die Bedeutung, der Behörde zu ermöglichen, die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen.<sup>5</sup>

2 a) Das schlichte Filmen ist kein Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.<sup>6</sup> Das VersG bietet keine Rechtsgrundlage für ein Filmen der Versammlung. Das Filmen erfüllt jedoch die Definitionsmerkmale eines Informationseingriffs iSd § 54 Abs 5 SPG. Nach dieser Bestimmung dürfen die Sicherheitsbehörden, wenn zu befürchten ist, dass es bei einer Zusammenkunft zahlreicher Menschen zu gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen kommen werde, zur Vorbeugung solcher Angriffe personenbezogene Daten Anwesender mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ermitteln; sie haben dies jedoch zuvor auf solche Weise anzukündigen, dass es einem möglichst weiten Kreis potenzieller Betroffener bekannt wird. Die angekündigte Versammlung stellt jedenfalls eine Zusammenkunft zahlreicher Menschen dar; die Befürchtung gefährlicher Angriffe (iSd § 16 Abs 2 und 3 SPG) gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen muss nicht konkret und auf bestimmte Tatsachen rückführbar sein. Es genügt, wenn nach der Art der Zusammenkunft nach der allgemeinen Lebenserfahrung abstrakt mit gefährlichen Angriffen der bezeichneten Art zu rechnen ist.<sup>7</sup> Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist die Stimmung bei Demonstrationen gegen Atomkraftwerke emotional oft sehr aufgeheizt. Mit Ausschreitungen, die auch zu gefährlichen Angriffen führen können, ist daher durchaus zu rechnen. Insofern sind die Voraussetzungen für ein Filmen der Versammlung erfüllt. Der Sachverhalt enthält allerdings keinen Hinweis darauf, dass der Einsatz der Bild- und Tonaufzeichnungsge-

1 Das ist gemäß § 16 lit c VersG iVm § 2 Abs 2 SPG in diesem Fall die BH Freistadt.

2 Etwa die Sperre des Straßenverkehrs oder Lärmentwicklung.

3 VfSlg 12257/90.

4 § 86 StVO ist somit bloß eine Ordnungsvorschrift.

5 ZB Verkehrsverbote gemäß § 43 StVO oder Straßenumleitungen.

6 Es liegt weder ein Befehl noch Zwang vor; vgl VfSlg 11.935/1988.

7 *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz Kommentar<sup>2</sup> (2001) 480.



Meine Notizen:

räte zuvor angekündigt wurde. Ob das Unterlassen der Ankündigung – die im Übrigen auch noch während der stattfindenden Zusammenkunft durch Ausrufung mit Megafon hätte erfolgen können – zur Rechtswidrigkeit des Filmens an sich führt, oder ob es sich dabei bloß um die Verletzung einer Ordnungsvorschrift handelt,<sup>8</sup> kann dahingestellt bleiben; denn § 87 SPG vermittelt jedermann Anspruch darauf, dass ihm gegenüber sicherheitspolizeiliche Maßnahmen nur in den Fällen und der Art ausgeübt werden, die das SPG vorsieht. Das Nichtankündigen des Filmens betrifft jedenfalls die Modalitäten der Ausübung sicherheitspolizeilicher Maßnahmen und ist daher als Eingriff in subjektive Rechte zu qualifizieren.

b) § 88 Abs 2 SPG bietet Rechtsschutz auch gegen schlicht-hoheitliches Handeln im Rahmen der Sicherheitsverwaltung. Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen zählen gem § 2 Abs 2 SPG zur Sicherheitsverwaltung.

Die Zulässigkeit einer Beschwerde hängt lediglich davon ab

- dass die Beschwerde gegen die Besorgung der Sicherheitsverwaltung gerichtet ist
- dass der Bf in vertretbarer Weise behaupten kann, durch die angefochtene Handlung in einem subjektiven Recht verletzt worden zu sein und
- dass es sich nicht um einen Bescheid oder einen AuvBZ gehandelt hat.

Beim UVS kann nicht nur die Verletzung einfachgesetzlich gewährleisteter sondern auch die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte geltend gemacht werden.<sup>9</sup> Zu erwägen ist daher, ob *Elisabeth Eitel* sich auf eine Verletzung ihres Rechts auf Privatleben gem Art 8 MRK berufen kann. Die Judikatur verneint allerdings einen solchen Eingriff, wenn die Herstellung personenbezogener Bild- und Tonaufzeichnungen Personen betrifft, die an öffentlichen Zusammenkünften teilnehmen.<sup>10</sup> *Elisabeth Eitel* kann sich jedoch wegen Verletzung in einem subjektiven (einfachgesetzlich gewährleisteten) Recht (§§ 87 iVm 54 Abs 5 SPG) an den UVS OÖ (§ 88 Abs 4 SPG iVm § 67 c Abs 1 AVG) wenden.

3) Fraglich ist, ob das Aufstellen des Standes einer Bewilligungspflicht gem § 82 StVO unterliegt.

Die Erstreckung der Bewilligungspflicht gem § 82 StVO auf unmittelbar in sachlichem Zusammenhang mit der Versammlung stehende demonstrationsbegleitende Maßnahmen hätte zur Folge, dass das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit durch bürokratische Hindernisse beeinträchtigt werden könnte. Es ist daher davon auszugehen, dass bestimmte demonstrationsergänzende Maßnahmen von der Schutzgarantie des Art 12 StGG erfasst werden. Dies gilt jedoch nur für solche Maßnahmen, bei denen ein innerer Sachzusammenhang mit den Inhalten der Demonstration besteht. *Stolzlechner*<sup>11</sup> verneint diesen Zusammenhang, wenn etwa ein Gewerbetreibender eine Demonstration zum Anlass für eine entsprechende Verkaufstätigkeit<sup>12</sup> nimmt. Da im vorliegenden Fall der Verkauf zum Selbstkostenpreis und in der Absicht erfolgt, die Demonstration zu unterstützen, ist aber hier ein innerer Zusammenhang mit den Inhalten der Demonstration zu bejahen.<sup>13</sup>

4) Die Auflösung einer, wenngleich gesetzmäßig veranstalteten Versammlung ist vom Vertreter der Behörde bzw von der Behörde zu verfügen, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn sie einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt (§ 13 Abs 2 VersG). Dabei ist jedoch das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten, dh es ist jedenfalls dem Leiter der Versammlung die Möglichkeit zu geben, gesetzwidrigen Äußerungen oder Handlungen selbst entgegenzutreten und die Ordnung in der Versammlung wieder herzustellen (vgl § 11 VersG). Das Randalieren durch *Georg Grantig* und *Hans Haudrauf* ist

8 Der Sinn der Ankündigung besteht nach *Hauer/Keplinger* (480) nicht bloß in der Achtung der Privatsphäre der Betroffenen, sondern soll vorbeugend gefährlichen Angriffen wegen der erhöhten Aufklärungswahrscheinlichkeit entgegenwirken.

9 Vgl *Thienel*, *Verwaltungsverfahrenrecht* (2000) 267.

10 Vgl *VfSlg* 15.109/1998.

11 Vgl *Demonstrationsfreiheit und Straßenpolizeirecht*, *ZfV* 1987, 392.

12 *ZB Der Wirt verkauft heiße Getränke*.

13 Vgl dazu auch *Wiefelspütz*, *Aktuelle Probleme des Versammlungsrechts in der Hauptstadt Berlin*, *DÖV* 2001, 24.

JAP

JAP 2 – 2001/2002



jedenfalls gesetzwidrig. Da der Sachverhalt keinen Hinweis darauf enthält, dass ein Leiter für die Versammlung gewählt wurde, trifft die Pflicht, für Ordnung in der Versammlung zu sorgen, primär deren Veranstalter.<sup>14</sup> *Paul Protest* unternimmt jedoch nichts, um die Ausschreitungen von *Georg Grantig* und *Hans Haudrauf* zu unterbinden und einem Eskalieren der Gesetzwidrigkeiten vorzubeugen. Die Versammlung ist daher von der Behörde aufzulösen.

Die Auflösung der Versammlung durch die Behörde stellt nach der Rsp des VfGH einen Akt der Befehls- und Zwangsgewalt dar. In der Lehre wird allerdings zT angenommen, dass es sich dabei um eine mündlich verkündete VO handelt.<sup>15</sup> Dies hätte insbesondere für den Rechtsschutz entscheidende Konsequenzen.

Das Einschlagen der Scheiben sowie das Beschädigen der Autos ist außerdem als gefährlicher Angriff iSd § 16 Abs 2 SPG zu qualifizieren. Gemäß § 21 Abs 2 SPG haben die Sicherheitsbehörden gefährlichen Angriffen unverzüglich ein Ende zu setzen. Sie können sich dabei gemäß § 33 SPG AuvBZ bedienen.

5) Die Festnahme ist durch das SPG nicht gedeckt. *Georg Grantig* und *Hans Haudrauf* begehen jedoch eine gerichtlich strafbare Handlung (Sachbeschädigung). Gemäß § 171 Abs 1 Z 1 iVm § 177 Abs 1 Z 1 StPO können Organe der Sicherheitsbehörden einen Verdächtigen festnehmen, wenn dieser auf frischer Tat betreten wird. Diese Festnahmebefugnis ist durch Art 2 Abs 1 Z 2 PersFrBVG verfassungsrechtlich gedeckt.

Zu erwägen wäre weiters eine Festnahmebefugnis wegen einer Verwaltungsübertretung. Gemäß § 19 VersG ist jede Übertretung des VersG, sofern sie keine gerichtlich strafbare Handlung darstellt, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu S 5000,- zu ahnden. Eine Übertretung des Versammlungsgesetzes könnte etwa darin gesehen werden, dass *Hans Haudrauf* trotz Auflösung der Versammlung durch die Behörde den Versammlungsort nicht sogleich verlassen hat (§ 14 Abs 1 VersG). Unter den Voraussetzungen des § 35 VStG wäre also auch aus diesem Grund eine Festnahme möglich. Die Sicherheitsorgane dürfen gem § 35 VStG zum Zweck der Vorführung vor die Behörde Personen festnehmen, die auf frischer Tat betreten werden, wenn einer der drei folgenden Festnahmegründe vorliegt:

- mangelnde Identifizierbarkeit
- Fluchtgefahr
- Ausführungs- oder Wiederholungsgefahr

*Hans Haudrauf* wird zweifellos auf frischer Tat betreten. Ob einer der drei Festnahmegründe erfüllt ist, lässt der SV offen. Verlässt *Hans Haudrauf* trotz Abmahnung den Versammlungsort nicht, so wäre eine Festnahme wegen Wiederholungsgefahr zulässig.

Nicht gesetzlich gedeckt ist allerdings die Art und Weise der Festnahme. § 36 Abs 2 VStG sieht vor, dass bei der Festnahme und Anhaltung unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person vorzugehen ist. Eine Person mit Handschellen bei Kälte zwei Stunden an den Grenzbalken zu fesseln, so dass sie Erfrierungen erleidet, verstößt gegen dieses Gebot sowie gegen das Folterverbot des Art 3 MRK. Rechtswidrig ist dabei nicht das Anlegen der Handschellen für sich; dies kann unter den gegebenen Umständen<sup>16</sup> als gerechtfertigt angesehen werden. Rechtswidrig ist vielmehr, dass *Hans Haudrauf* zwei Stunden in der Kälte verharren musste,<sup>17</sup> das Anketten an den Grenzbalken ist erniedrigend iSd Art 3 MRK.

Die Festnahme ist ein AuvBZ; sie erfolgt im Rahmen der Sicherheitsverwaltung<sup>18</sup> und kann daher gem § 88 Abs 1 SPG beim UVS angefochten werden.

6) Zu überlegen wäre, ob *Bernd Bentley* Akteneinsicht zu gewähren und ihm auf seine Kosten eine Kopie des Videobandes anzufertigen ist (§ 17 Abs 1 AVG).

<sup>14</sup> Vgl *Fessler/Keller/Scherhak*, Das österreichische Versammlungs- und Demonstrationsrecht (2000) 48.

<sup>15</sup> Vgl *Hofer-Zeni* in *Machacek/Pahr/Stadler*, Grund- und Menschenrechte in Österreich II (1992) 389 mwN.

<sup>16</sup> *Ulrich Unsant* musste seinen Kollegen zu Hilfe eilen.

<sup>17</sup> Man hätte ihn ebenso in ein Polizeiauto setzen können.

<sup>18</sup> Versammlungsangelegenheiten zählen gemäß § 2 Abs 2 SPG zur Sicherheitsverwaltung.

JAP

JAP 2 – 2001/2002



Meine Notizen:

Grundsätzlich sind nicht nur Schriftstücke, sondern auch Fotografien oder Videobänder Aktenbestandteile, so dass ein derartiger Anspruch zu bejahen wäre. § 56 Abs 1 SPG enthält jedoch eine Spezialregelung über die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten. Nach dieser Bestimmung dürfen personenbezogene Daten ohne Zustimmung des Betroffenen nur an taxativ aufgezählte andere Behörden, Opferschutzeinrichtungen oder gefährdete Menschen übermittelt werden. Gefährdet ist ein Mensch, dessen Rechtsgut durch einen gefährlichen Angriff bedroht ist; § 56 Abs 1 Z 7 SPG soll den Sicherheitsbehörden ermöglichen, konkret kriminalitätsgefährdete Menschen zu warnen und mit der notwendigen Information zu versehen. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt, da der Angriff auf das Eigentum des *Bernd Bentley* bereits beendet ist. Ohne Zustimmung des Randalierers hat Bernd Bentley daher weder Anspruch darauf, die entsprechende Sequenz des Videobandes anzusehen noch ist ihm davon eine Kopie auszufolgen.

Gemäß § 54 Abs 5 letzter Satz SPG dürfen die bei Großveranstaltungen durch Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte ermittelten Daten jedoch auch zur Abwehr und Aufklärung gefährlicher Angriffe, die sich während der Zusammenkunft ereignen, verarbeitet werden. § 56 Abs 1 Z 4 SPG ermöglicht eine Übermittlung dieser Daten an die staatsanwaltschaftlichen Behörden und an die Gerichte. Um die Identität des Randalierers auszuforschen, müsste *Bernd Bentley* daher Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatten; dem Strafverfahren kann er sich dann gem § 47 StPO als Privatbeteiligter anschließen.

7) Zu prüfen ist ein Staatshaftungsanspruch gegen die Republik Österreich wegen Verletzung der Warenverkehrsfreiheit (Art 28 EG). Werden mit dem Gemeinschaftsrecht in Widerspruch stehende Maßnahmen getroffen und entsteht dadurch einer von der Warenverkehrsfreiheit gemäß Art 28 berechtigten Person ein Schaden, so ist der MS, der sich entgegen Art 28 verhalten hat, grundsätzlich dazu verpflichtet, diesen Schaden zu ersetzen.<sup>19</sup> Der Staatshaftungsanspruch ist bei den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Der EuGH fordert folgende Voraussetzungen für eine Haftung von Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht:

1. Die Rechtsnorm, gegen die verstoßen wurde, bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen
2. Der Verstoß muss bei Vorliegen eines weiten Ermessensspielraumes hinreichend qualifiziert sein
3. Zwischen dem Verstoß und dem entstandenen Schaden muss ein unmittelbarer Kausalzusammenhang bestehen

Als Vorfrage ist daher zu klären, ob es im Gemeinschaftsrecht eine Verpflichtung der MS gibt, wichtige Transitrouten unbedingt oder zumindest soweit möglich und zumutbar von allen Beschränkungen und Behinderungen freizuhalten. In concreto ist zu fragen, ob die Nichtuntersagung der Versammlung am Grenzübergang durch die österreichischen Behörden als eine Verletzung des Grundsatzes des freien Warenverkehrs qualifiziert werden kann.

Nach der Rechtsprechung des EuGH sind nationale Maßnahmen, die die Ausübung der durch den EG-Vertrag garantierten Grundfreiheiten einschränken, unter vier Voraussetzungen zulässig:

1. sie müssen in nichtdiskriminierender Weise angewendet werden;
2. sie müssen zwingenden Gründen des Allgemeininteresses entsprechen
3. sie müssen zur Erreichung des verfolgten Zieles geeignet sein;
4. sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist.

<sup>19</sup> Vgl Müller-Graff in Groeben/Thiesing/Ehlermann, Kommentar zum EU-/EG-Vertrag<sup>5</sup> I (1997), Rz 316 zu Art 30.

JAP

JAP 2 – 2001/2002

Als zwingender Grund des Allgemeininteresses könnte etwa das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Art 11 MRK) anzusehen sein. Dieses Grundrecht ist nach der Rechtsprechung des EuGH auch gemeinschaftsrechtlich anerkannt.

 Meine Notizen:

Im Falle einer Kollision zwischen der Ausübung der Grund- und Freiheitsrechte durch Private mit den Grundfreiheiten des Binnenmarktes ist die Behörde verpflichtet, eine Abwägung zwischen der staatlichen Verpflichtung der Gewährleistung der Grundrechte der EMRK gegenüber Privaten und der staatlichen Verpflichtung zur Achtung der Grundfreiheiten vorzunehmen. Die nationale Behörde hätte also bei Entgegennahme der Versammlungsanzeige zu prüfen, ob die Ausübung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nicht unverhältnismäßige Auswirkungen auf den freien Warenverkehr haben könnte. Wäre dies – ex ante beurteilt – zu befürchten gewesen, hätte die Behörde die Versammlung untersagen müssen. Im gegenständlichen Fall waren solch unverhältnismäßige Auswirkungen nicht zu befürchten: Wulowitz ist nicht die einzige Transitstrecke zwischen Österreich und Deutschland, die Beeinträchtigung dauerte bloß 24 Stunden,<sup>20</sup> andere Transportmöglichkeiten (Bahn) wären zur Verfügung gestanden; eine Verlegung der Versammlung vom Grenzübergang auf eine „normale“ Bundesstrasse hätte demgegenüber keine vergleichbare Öffentlichkeitswirkung gehabt, ...

<sup>20</sup> Wochenendfahrverbote für LKW, die 48 Stunden dauern sind, gemeinschaftsrechtlich ebenfalls zulässig.

JAP

JAP 2 – 2001/2002

## Steuerrecht 2002



Grundkenntnisse des Steuerrechts und das Verständnis für die systematischen Zusammenhänge innerhalb der einzelnen Steuern zählen heute zurecht zum Allgemeinwissen in den wirtschaftsberatenden Berufen. Die vorliegende Einführung in das Steuerrecht wendet sich in erster Linie an den Studierenden, darüber hinaus aber auch an den Praktiker, der einen Einstieg in das Steuerrecht sucht, und soll gleichzeitig einen Überblick über das geltende Steuerrecht bieten. Umfassend, aber auf das Wesentliche beschränkt, werden

die im beruflichen Alltag bedeutsamen Steuern behandelt; zahlreiche Beispiele erleichtern das Verständnis.

Der Autor **Dr. Werner Doralt** ist Univ.-Prof. für Finanzrecht an der Universität Wien und Autor zahlreicher Fachpublikationen, ua Mitautor des bekannten Grundrisses zum österr. Steuerrecht.

2002. ca 200 Seiten. ca. ATS 323,40 EUR 23,50 ISBN 3-214-00433-6  
Mit Hörerschein ATS 258,70 EUR 18,80

Steuerrecht

MANZ 

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: [bestellen@MANZ.at](mailto:bestellen@MANZ.at) • Tel.: (01) 531 61-100 • Fax: (01) 531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien